

I. Übersicht über die Formen der Leistungsbeurteilung und ihre Regelungen

Form der Leistungsfeststellung bzw. Art der Prüfung	Termine	Durchführung, Dauer	Aufgabenstellung, Stoffumfang	Verbot der Durchführung	Sonstige Hinweise
Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht (SCHUG § 18, VOLB § 4)	keine	Keine fixe Zahl der Leistungsfeststellungen, aber so viele, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung erforderlich sind	<ul style="list-style-type: none"> a) In die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und grafische Leistungen b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages (auch Hausübungen) c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden f) Berücksichtigung auch von Leistungen in der Gruppen- und Partnerarbeit 		Es sind vom Lehrer Aufzeichnungen vorzunehmen (gilt auch für die anderen Formen der Leistungsfeststellung). Grundsatz: So oft und so eingehend wie notwendig. Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten
Mündliche Prüfung (VOLB § 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) 2 Unterrichtstage vorher (Ankündigung des Lehrers) b) Anmeldung auf Wunsch des Schülers so zeitgerecht, dass die Durchführung möglich ist. 	Unterstufe: 10 Minuten Oberstufe: 15 Minuten Durchführung nur während der Unterrichtszeit, nach Möglichkeit nicht überwiegender Teil der Unterrichtsstunde.	<ul style="list-style-type: none"> a) mindestens 2 voneinander unabhängige Fragen b) eingehendere Prüfung der zuletzt erarbeiteten Stoffgebiete, weiter zurückliegende Stoffgebiete nur überblicksweise, außer sie sind Voraussetzung für die gestellten Fragen c) auf Fehler sofort hinweisen 	<ul style="list-style-type: none"> a) in den Gegenständen GZ, LÜ, WE, BE an Unterstufe (außer musischer Schwerpunkt), KS, MS, BG u. WE; an BMHS: KS, MS, STTV, LÜ b) AHS Unterstufe, wenn bereits Schularbeit oder 2 mündliche Prüfungen am selben Tag c) nach mind. 3 aufeinander folgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen (Ausnahme: freiwillige Meldung) 	In jedem Semester 1 mündliche Prüfung auf Wunsch des Schülers möglich (zeitgerecht anzumelden), hat keinen Entscheidungscharakter
Mündliche Übungen (VOLB § 6)	1 Woche vorher festzulegen (mit Themenangabe)	Unterstufe: 10 Minuten Oberstufe: 15 Minuten Durchführung nur während der Unterrichtszeit	Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers (Referate, Redeübungen)		

Form der Leistungs-feststellung bzw. Art der Prüfung	Termine	Durchführung, Dauer	Aufgabenstellung, Stoffumfang	Verbot der Durchführung	Sonstige Hinweise
Schularbeiten (VOLB § 7)	a) Arbeitsplan 1. Semester spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn b) Arbeitsplan 2. Semester spätestens 2 Wochen nach Semesterbeginn c) Stoffgebiete: Bekanntgabe 1 Woche vorher, nicht der Lehrstoff der letzten beiden Unterrichtsstunden	Die Durchführung wird durch den Lehrplan des Unterrichtsgegen- standes festgelegt (Zahl, Dauer, Verteilung)	a) mindestens 2 Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (Ausnahme: bei wesentlichen fachlichen Gründen wie in Deutsch, Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht) b) Vorlage der Aufgabenstellung in vervielfältigter Form (Ausnahme: Aufsatzthemen)	a) nach mind. 3 aufeinander folgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen b) AHS: mehr als 2 Schularbeiten innerhalb von 8 Kalendertagen c) BHS: mehr als 3 Schularbeiten innerhalb von 8 Kalendertagen d) mehr als 1 SA pro Tag e) AHS: Schularbeiten ab der 5. Unterrichtsstunde (RS BMB 222/84)	a) Korrektur und Beurteilung innerhalb 1 Woche (Verlängerung um 1 Woche durch Direktor möglich) b) Wiederholung bei mehr als 50% Nichtgenügend innerh. von 14 Tagen nach Rückgabe, nur 1 Wiederholung, bessere Note gilt c) Versäumnis von mehr als d. Hälfte der SA pro Semester: Schüler muss SA nachholen (auch außerhalb der Unter- richtszeit). An AHS-Oberstufe und an BA sind bei mehr als 1 so viel nachzuholen, dass zumindest 2 pro Semester erbracht wurden d) wegen vorgetäuschter Leistungen ungültige SA gelten ebenfalls als versäumt e) SA-Heft 1 Jahr an der Schule aufbewahren f) Festhalten der Notenergebnisse in einfacher Form für jede Klasse (MVBl. 15/81)
Schriftliche Überprüfungen (VOLB § 8) a) Tests b) Diktate (lebende Fremdsprache, ME, KS, MS, STTV, CTV, Deutsch)	Festlegung 2 Unter- richtstage vorher	Gilt für a) und b) Dauer je schriftlicher Überprüfung: a) AHS-Unterstufe max. 15 Minuten b) AHS-Oberstufe max. 20 Minuten c) Sonstige max. 25 Minuten Gesamtarbeitszeit aller schriftl. ÜP pro Gegenstand und Semester: a) AHS-Unterstufe max. 30 Minuten b) AHS-Oberstufe max. 50 Minuten c) BMHS: max. 80 Minuten	a) alle Überprüfungen haben ein in sich geschlossenes kleines Stoffgebiet zu behandeln b) Aufgabenstellung vervielfältigt vorlegen (außer Diktate)	a) wenn in einer Klasse bereits eine SA oder eine schriftliche ÜP am gleichen Tag stattfindet b) mehr als 3 schriftl. Leistungsfeststellungen innerhalb 1 Woche (Empfehlung/ Erlass des BMB 11012/47-12/81) c) AHS: in DG, GZ, LÜ, WE 1.-5.Kl. BE; BMHS: LÜ d) AHS: in allen SA-Gegenständen BMHS: bei mehr als 1 SA / Sem. e) nach mind. 3 aufeinander folgenden schulfreien Tagen od. mehrtäg. Schulveranstaltungen	a) Korrektur und Beurteilung innerhalb 1 Woche b) Wiederholung: mehr als 50% Nichtgenügend, innerh. 14 Tagen nach Rückgabe, wenn aus inhaltl. Gründen nicht möglich, als Informationsfeststellung zu werten c) An allen AHS sind die Unterlagen der durchgeführten Tests geordnet zu sammeln (Klasse, Gegenstand, Datum, Arbeitszeit, Notenergebnis, Testblatt mit Aufgabenstellungen) (Erl. BMB 11012/146-12/80, MVBL. 16/81)
Grafische Leistungs- feststellungen (VOLB § 10)			a) in mathematischen, naturwissen- schaftlichen und technischen Gegenständen = schriftliche Leistungsfeststellung b) in den übrigen Unterrichtsgegen- ständen = praktische Leistungs- feststellung		

Form der Leistungs-feststellung bzw. Art der Prüfung	Termine	Durchführung, Dauer	Aufgabenstellung, Stoffumfang	Verbot der Durchführung	Sonstige Hinweise
Praktische Leistungs-feststellungen (VOLB § 9) a) Leistungs-feststellungen, denen das Ergebnis der lehrplanmäßig vor gesehenen Arbeiten und sonstige praktischen Tätigkeiten der Schüler zugrunde gelegt werden. b) Spezielle praktische Prüfungen		Spezielle praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn a) Feststellung der Mitarbeit im Unterricht für einen sichere Leistungsfeststellung nicht ausreicht b) aufgrund der übrigen Leistungs-feststellungen die Leistungsbeurteilung eines Schülers über eine Schulstufe mit Nichtgenügend zu beurteilen wäre Sie sind in folgenden Gegenständen durchzuführen: a) AHS: BE, Ernährungslehre und Hauswirtschaft, GZ, Instrumentalmusik, LÜ, MS, Psychologie, Erziehungslehre u. Philosophie, WE b) Berufsbildende Schulen: in jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nicht in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden können		a) häusliche Arbeit als Grundlage der praktischen Leistungsfeststellung b) in einem Übungsbereich, wenn dem Schüler nicht eine angemessene Gelegenheit zur Übung geboten wurde	Praktische Leistungsfeststellungen können (fakultativ) in der AHS in folgenden Gegenständen durchgeführt werden: BiU, Ch, GWK, Ph, Psych.u.Phil. In Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester 1 praktische Prüfung auf Wunsch des Schülers möglich (2 Wochen vorher anzumelden)

II. Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

Feststellungs- und Nachtragsprüfung (VOLB §§ 20, 21) bestehend aus a) schriftliche und mündliche Teilprüfung (bei SA) oder b) mündl. Teilprüfung oder c) prakt. Teilprüfung oder d) prakt. u. mündliche Teilprüfung	Nachweisliche Bekanntgabe des Termins spätestens 1 Woche vorher (Uhrzeit jeder Teilprüfung, tats. Beginn nicht später als 60 Minuten nach bekannt gegebener Zeit) Über die Tatsache einer Feststellungsprüfung ist der Schüler 2 Wochen vorher zu verständigen. Spätester Termin für Nachtragsprüfungen: 30. November. des folgenden Unterrichts-jahres	Durchführung: schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag mündliche Teilprüfung frühestens 1 Stunde nach Ende der schriftlichen oder praktischen Teilprüfung. Ohne Beisitzer Dauer: 50 Minuten bzw. 100 Minuten schriftlich (wenn in dieser Schulstufe mindestens eine 2- oder mehrstündige SA)	Stoffumfang: versäumter Stoff Form: Prüfung im Sinne der §§ 5, 7, 9 VOLB Dauer der mündlichen Teilprüfung 15 bis 30 Minuten	a) weitere Leistungsfeststellung am selben Tag b) an einem Tag mehr als 1 Feststellungs- oder Nachtragsprüfung c) Wiederholung der Feststellungsprüfung	Bei Prüfungstermin im folgenden Schuljahr ist der Schüler zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte. Wiederholung der Nachtragsprüfung ist zulässig innerhalb von 2 Wochen; Antrag dazu spätestens am dritten Tag nach der Prüfung.
--	---	--	---	---	---

Form der Leistungs-feststellung bzw. Art der Prüfung	Termine	Durchführung, Dauer	Aufgabenstellung, Stoffumfang	Verbot der Durchführung	Sonstige Hinweise
Wiederholungsprüfungen (SCHUG § 23, VOLB §22) bestehend aus a) schriftlich u. mündlich oder b) mündlich oder c) praktisch oder d) praktisch u. mündlich	siehe Feststellungs- und Nachtragsprüfung	Durchführung: schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag mündliche Teilprüfung frühestens 1 Stunde nach Ende der schriftlichen oder praktischen Teilprüfung. Mit Beisitzer Dauer: 50 Minuten bzw. 100 Minuten schriftlich (wenn in dieser Schulstufe mindestens eine 2- oder mehrstündige SA)	Stoffumfang: Jahresstoff Form: Prüfungen im Sinn der §§ 5, 7, 9 VOLB Dauer der mündlichen Teilprüfung: 15 bis 30 Minuten	Darf nicht wiederholt werden	Neu festzusetzende Jahresbeurteilung höchstens Befriedigend. Bei gerechtfertigtem Versäumen der Prüfung neuer Termin: spätestens 30.November

III. Einstufungs- und Aufnahmeprüfung

Einstufungs und Aufnahmeprüfung (für Übertritt) (SCHUG §§ 3, 29, 30) + Durchführungsverordnungen	Festlegung durch Schulleiter aufgrund von a) Ansuchen des Aufnahmewerbers (Einstufungsprüfung) b) Ansuchen des Übertrittsbewerbers (Aufnahmeprüfung)	Nach Maßgabe des Lehrplans a) schriftliche Teilprüfung: Dauer: 50 Minuten bzw. 100 Minuten (wenn mindestens 2- oder mehrstündige SA vorgesehen sind) b) mündliche Teilprüfung: Dauer an APS max. 15 Minuten, sonstige Schulen 15-30 Minuten c) praktische Teilprüfung: Dauer an allgemeinbildenden Schulen 30-50 Minuten, sonstige Schulen: kein Zeitlimit	Einstufungsprüfung: Aufgabe zur Feststellung, ob Aufnahmewerber erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist Aufnahmeprüfung: Aufgaben aus einer der vorangehenden Schulstufen der angestrebten Schulart oder Fachrichtung einer Schulart in Pflichtgegenständen, die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat. Bei Übertritt HS in AHS: Aufgaben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen das Jahreszeugnis nicht die erforderlichen Noten enthält (SCHOG 40/2, 3) Form: Prüfungen im Sinn der §§ 5, 7, 9 VOLB	Der Schüler wird gleichzeitig als außerordentlicher Schüler aufgenommen. Gesamtbeurteilung: „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (= wenn auch nur eine Einzelbeurteilung mit Nichtgenügend festgesetzt wird). Kann entfallen, wenn der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes aufgrund der Leistungen des Schülers im Unterricht feststellt, dass dieser die wesentlichen Bereiche des Bildungszieles des Unterrichtsgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen überwiegend erfüllt.
---	--	---	--	--